



**Satzung der Gemeinde Hohe Börde  
über die Veränderungssperre für das Plangebiet  
Bebauungsplan  
Windenergieanlagen Hohe Börde „Nord-Ost“**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 21.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde „Nord-Ost“ und den Bebauungsplan Windenergieanlagen Hohe Börde „Süd-Ost“ in der Gemarkung Niederndodeleben aufzustellen. Planungsziel ist die Ausweisung von Windenergieanlagen um ein geordnetes Repowering zu ermöglichen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Planbereich des Bebauungsplanes Windenergieanlagen „Nord-Ost“



### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

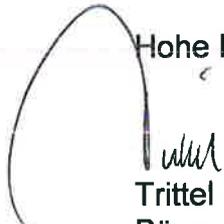
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet oder mit Rechtskräftigkeit des durch die Sperre zu sichernden Bebauungsplanes außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.11.2022



Trittel

Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde

